

Staatliches Schulamt  
Walter-Hallstein-Straße 3 - 5 · 65197 Wiesbaden

Aktenzeichen 5830.1005-am

An die  
Erziehungsberechtigten der Kinder,  
die zurzeit die 4. Grundschulklasse besuchen

Bearbeiter      Frau Klein  
Durchwahl      0611/8803-0  
Fax                0611/8803-466  
E-Mail            petra.klein@kultus.hessen.de

Datum            Donnerstag, 9. Juni 2016

## **Information zum Übergang in die weiterführenden Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

derzeit befassen Sie sich mit dem weiteren Schulbesuch Ihrer Kinder in der Jahrgangsstufe 5. Aufgrund der Vielfalt unseres Schulwesens haben die Eltern weitreichende Entscheidungsmöglichkeiten. Allerdings setzt der Umgang mit dieser Vielfalt auch eine umfassende Information und Beratung voraus. Diese Aufgaben nimmt die von Ihrem Kind besuchte Grundschule wahr.

Die wichtigsten Regelungen, die für den Übergang in die weiterführenden Schulen gelten, hat das Staatliche Schulamt für Sie nachstehend zum Nachlesen zusammengefasst.<sup>1</sup>

### **Wahl des weiterführenden Bildungsganges**

Die Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Eltern. Sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, der an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer der besuchten Grundschule gerichtet wird. Die Grundschulen stellen die entsprechenden Antragsformulare zur Verfügung.

Voraussetzung für die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang ist, dass die Schülerin oder der Schüler das Ziel der Grundschule erreicht hat. Außerdem geht es um die Frage, ob Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitsverhalten des Kindes eine erfolgreiche Teilnahme im gewünschten Bildungsgang erwarten lassen. Falls Sie für Ihr Kind den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums oder der entsprechenden Zweige einer schulformbezogenen Gesamtschule (KGS) wünschen, befasst sich die Konferenz der Lehrkräfte, die Ihr Kind in der Grundschule unterrichten, mit dieser Frage und spricht eine Empfehlung für einen bestimmten Bildungsgang aus.

---

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Vorgaben finden Sie im Hessischen Schulgesetz (HSchG) in den §§ 70 bis 77 und in der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ (VOSchV) in dem §4. Die Grundschulen sind Ihnen auch gerne dabei behilflich, wenn Sie sich diese Regelungen selbst genauer ansehen wollen. Bitte wenden Sie sich dazu an die Leitung der besuchten Schule.

Falls die Klassenkonferenz keine Empfehlung für den von den Eltern für ihr Kind gewünschten Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums ausspricht, muss den Eltern von der Grundschule eine erneute Beratung angeboten werden. Halten die Eltern ihre Entscheidung dennoch aufrecht, so erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Bildungsgang.

Falls Sie eine schulformunabhängige Gesamtschule (IGS) wählen, ist nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch eine Empfehlung der Klassenkonferenz nötig. Dies gilt auch, wenn der Übergang in den Hauptschulbildungsgang gewünscht wird.

Ist für den gewählten Bildungsgang oder die gewählte Schulform keine Stellungnahme der Klassenkonferenz erforderlich, oder sprechen die Lehrkräfte der Klassenkonferenz die Empfehlung für den Bildungsgang Ihrer Wahl aus, dann wird Ihr Antrag direkt an die gewünschte Schule weitergeleitet.

### **Verfahrensfragen und Termine**

Bis zum Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 4, möglichst noch vor Beginn der Weihnachtsferien führt die Grundschule Elternversammlungen durch, bei denen umfassend über den Übergang in die weiterführende Schule, über das Bildungsangebot vor Ort und über die Voraussetzungen des Besuchs der weiterführenden Schulen informiert wird.

Bis spätestens zum 25. Februar des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 werden Sie von der Grundschule zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes eingeladen. Die Beratung führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Abstimmung mit den übrigen Lehrkräften, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, durch. Über die Beratung wird von der Schule ein Aktenvermerk angefertigt.

Auf der Grundlage dieser Beratung wählen Sie unter Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars, das Sie an der Grundschule erhalten, bis 5. März den gewünschten Bildungsgang und benennen die von Ihnen gewünschte Schulform bzw. Schule. Da die von Ihnen gewünschte Schule überwählt sein kann, ist es sinnvoll, dass Sie drei Schulen angeben (Erst-, Zweit- und Drittwunsch). Ein Wechsel der Anwahl von Schulen des gegliederten und des integrierten Systems ist dabei möglich.

Ist für den gewählten Bildungsgang (Hauptschule) oder die gewählte Schulform (IGS) keine Stellungnahme der Klassenkonferenz erforderlich, oder sprechen die Lehrkräfte der Klassenkonferenz in der Empfehlung den Bildungsgang Ihrer Wahl aus, dann wird Ihr Antrag direkt an die Schule des Erstwunsches weitergeleitet.

In den Fällen, in denen die Klassenkonferenz einen anderen Bildungsgang empfiehlt, als von den Eltern gewünscht, wird der Antrag nicht sofort an die gewünschte Schule weitergeleitet. In diesen Fällen hat die Grundschule das Folgende zu veranlassen:

- Die Grundschule muss die Eltern unverzüglich darüber schriftlich informieren.
- Sie muss die Begründung dafür mitteilen.
- Sie muss den Eltern eine erneute Beratung und Information anbieten.

Falls Sie als Eltern auch nach dieser erneuten Beratung und Information an Ihrer Entscheidung festhalten und einen Bildungsgang wählen, den die Klassenkonferenz ausdrücklich nicht empfiehlt, teilen Sie dies der Grundschule jeweils bis zum 5. April mit. Ihr Antrag wird dann an die gewünschte Schule weitergeleitet.

Als Eltern haben Sie demzufolge die Möglichkeit, zunächst eigenständig über den Bildungsgang Ihres Kindes zu entscheiden. Im Interesse des Kindes ist es aber empfehlenswert, das Beratungsangebot der Grundschule anzunehmen und die Aussagen der Klassenkonferenz zu Lernverhalten, Arbeitshaltung und Leistungsstand des Kindes bei der Wahlentscheidung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Bitte bedenken Sie dabei, dass die Lehrkräfte der Klassenkonferenz ein Kind kontinuierlich viele Stunden in der Woche beim Lernen begleitet haben und deshalb fundierte Aussagen zum Entwicklungspotential eines Kindes machen können. Und bitte bedenken Sie weiterhin bei der Entscheidung, die Sie letztlich verantwortlich für Ihr Kind treffen, dass es auch für Erwachsene eine schmerzliche Erfahrung sein kann, ein zunächst angestrebtes Ziel nicht erreicht zu haben. Sie kennen insbesondere die emotionale Stärke Ihres Kindes am besten und werden deshalb, wenn Ihre Bildungsgangwahl von der Empfehlung der Grundschule abweicht, auch die Frage mitberücksichtigen, wie Ihr Kind mit einem später möglicherweise anstehendem Schulformwechsel umgehen wird.

### **Wahl der weiterführenden Schule (Erstwunsch, Zweitwunsch und Drittwunsch)**

Als Eltern haben Sie das Recht, beim Wechsel in die weiterführende Schule den Bildungsgang Ihres Kindes zu bestimmen. Das heißt, dass allein Sie darüber entscheiden, ob der Schulbesuch an einer Schule erfolgen wird, an der ein Hauptschulabschluss, ein mittlerer Abschluss oder das Abitur erworben werden kann.

Beachten Sie bitte, dass die unterschiedliche Organisation der Mittelstufe an Gymnasien nach fünf- oder sechsjähriger Dauer (G8 bzw. G9) keinen unterschiedlichen Bildungsgang begründet. Insofern besteht auch kein Anspruch darauf, dass Ihr Kind einem nach G8 beziehungsweise G9 organisierten Gymnasium zugeteilt wird.

Grundsätzlich haben Sie auch die Möglichkeit, die konkrete Schule zu wählen, die Ihr Kind besuchen soll. Tatsächlich kann es aber vorkommen, dass für eine bestimmte Schule mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind. Da die Kapazität einer Schule nicht beliebig angepasst werden kann, ist es deshalb denkbar, dass eine Aufnahme an der gewünschten Schule nicht möglich sein wird und die Aufnahme an einer anderen Schule des gleichen Bildungsganges erfolgt.

Wenn es nämlich in einer Region oder in einer Stadt mehrere Angebote im gleichen Bildungsgang gibt, haben Eltern zwar Auswahlmöglichkeiten, zugleich kann es dann aber auch vorkommen, dass die spezielle gewünschte Schule aufgrund der Anmeldesituation überwählt ist und in der Konsequenz keine Garantie für die Aufnahme an der Wunschschule gegeben werden kann.

Dies berücksichtigt auch das Hessische Schulgesetz. Es heißt es dazu in § 70:

*„Bestehen im Gebiet eines Schulträgers<sup>2</sup> mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden. Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen ihre Aufnahmekapazität überschreitet...“*

Da dem Wahlverhalten der Eltern die ganz individuellen Entscheidungen der Betroffenen zugrunde liegen, ist es zum Zeitpunkt der Anmeldungen auch in keiner Weise vorhersehbar, welche Schule möglicherweise überwählt sein wird und welche Schule ggf. noch freie Kapazitäten haben wird.

---

<sup>2</sup> Schulträger ist je nach Ihrem Wohnort entweder die Landeshauptstadt Wiesbaden oder der Rheingau-Taunus-Kreis.

Auch wenn leicht nachvollzogen werden kann, dass es einer Schule nicht möglich ist, mehr Kinder aufzunehmen als Plätze zur Verfügung stehen, stößt die Nichtaufnahme einer Schülerin oder eines Schülers zuweilen bei den Betroffenen auf großes Unverständnis.

In Umsetzung des Hessischen Schulgesetzes trifft aber die Schulleitung bei der Aufnahme in die Schule keine Entscheidung gegen ein bestimmtes Kind, sondern umgekehrt Entscheidungen für die Aufnahme eines Kindes. Im Hessischen Schulgesetz ist nämlich vorgegeben, dass zunächst bestimmte Schülerinnen und Schüler vorrangig aufgenommen werden müssen. Es heißt in § 70 HSchG:

*„Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind vorrangig Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,*

- 1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben oder*
- 2. die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können oder*
- 3. bei denen besondere soziale Umstände vorliegen oder*
- 4. deren Eltern eine bestimmte Sprachenfolge oder den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen.“*

Das Verfahren für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen für eine bestimmte Schule die Aufnahmekapazität überschreitet, ist rechtlich geregelt.

Dabei wird auch sichergestellt, dass das Aufnahmeverfahren transparent durchgeführt wird. In der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses ist entsprechend vorgegeben, dass dann das Staatliche Schulamt eine „Verteilungskonferenz“ durchführt, an der die Schulleiterinnen und Schulleiter der betroffenen weiterführenden Schulen sich über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler untereinander abstimmen. Die von den Eltern geäußerten Wünsche werden dabei möglichst weitgehend berücksichtigt und zugleich soll die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die weiterführenden Schulen sowohl pädagogische und organisatorische Gesichtspunkte beachten als auch die o. g. Kriterien des § 70 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes berücksichtigen.

An diesem Verteilungsverfahren nehmen auch Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und des Kreis- oder Stadtelternbeirates teil, deren Belange im Rahmen dieses Verfahrens im Wege der Anhörung berücksichtigt werden.

Ziel dieser Dienstbesprechung unter dem Vorsitz des Staatlichen Schulamtes („Verteilungskonferenz“) ist es, die Wahlwünsche der Eltern möglichst weitgehend zu erfüllen. Da es allerdings nicht möglich ist, allen Erstwünschen zu entsprechen, wird im Anmeldeformular dringend empfohlen, alternativ einen Zweit- und auch einen Drittwunsch<sup>3</sup> anzugeben. Die Verteilungskonferenz ist besonders bestrebt, für so viele Kinder wie möglich zumindest den Drittwunsch zu erfüllen.

Sollte dies nicht gelingen, weil eine Schule, die bereits mit Erstwünschen überwältigt ist, erst recht keine Zweit- oder Drittwünsche aufnehmen kann, werden alternative Lösungen gesucht und angeboten. Diese können in einem alternativen Angebot einer anderen Schule des gleichen Bildungsganges liegen oder auch in einem angebotenen Wechsel der Schulform (etwa von der IGS zu Hauptschule, Realschule oder Gymnasium).

---

<sup>3</sup> Vorsorglich wird hier darauf hingewiesen, dass die Beschränkung nur auf den Erstwunsch keinesfalls die Aufnahme an dieser Schule garantiert. Vielmehr würde dies dazu führen, dass im Falle der Nichtaufnahme an der Erstwunschschule die Verteilungskonferenz keine Möglichkeit hätte, von den Eltern gewünschten Alternativen zu berücksichtigen.

Das Formular, das Sie für das Anmeldeverfahren von der Grundschule ausgehändigt bekommen, enthält auch ein freies Feld, das Sie für Anmerkungen und Hinweise an uns nutzen können. Hier können Sie z. B. den Wunsch vermerken, dass Ihr Kind auf jeden Fall mit einer bestimmten Mitschülerin oder einem bestimmten Mitschüler der Grundschule zusammen in die neue Klasse der weiterführenden Schule wechseln soll. Die Verteilungskonferenz wird dann versuchen, diesen Wunsch zu berücksichtigen. Sie sollten dabei allerdings beachten, dass dies nur dann gelingen kann, wenn die genannten Schulen in allen drei Wahlwünschen (Erst-, Zweit- und Drittwunsch) übereinstimmend angegeben werden. Sie haben auch die Möglichkeit, auf Gründe hinzuweisen, die ggf. für eine vorrangige Aufnahme des Kindes in der gewünschten Schule sprechen (z.B. Geschwisterkind).

Ihrem Kind wünsche ich auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatlichen Schulamts für die weitere Schullaufbahn alles Gute, vor allem Freude und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Klein